

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Steinbrück (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Sireneninfrastruktur in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/422** vom 29. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2025 beantwortet:

Vorbemerkung

Die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe erfüllen die Gemeinden gemäß §§ 2 und 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich. Hierzu gehört auch die geeignete Gewährleistung von Warnungen und Informationen der Bevölkerung vor einer Gefahr, beispielsweise mittels Sirenen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 ThürBKG).

Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden bzw. konkret vorliegen. Zu den konkreten örtlichen Gegebenheiten liegen der Landesregierung regelmäßig keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus besteht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht des Landes. In Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen sind die Rechtsaufsichtsbehörden zur Informationsbeschaffung nur dann befugt und verpflichtet, soweit dies der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Kommunalverwaltung dient. Aus der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Eingriffsrechte der Kommunalaufsicht, einschließlich des Informationsrechts, restriktiv ausgeübt werden müssen.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Sireneninfrastruktur in Thüringen hinsichtlich der Anzahl funktionsfähiger Anlagen und gibt es Regionen, die derzeit unterversorgt sind?

Antwort:

Gemäß Feuerwehrstatistik für das Jahr 2024 sind in Thüringen insgesamt 2.242 bestehende Sirenen in den Gemeinden vorhanden. Eine Einschätzung über den Bedarf an Sirenen liegt der Landesregierung nicht vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie viele Sirenen in Thüringen erfüllen derzeit die technischen Anforderungen zur Ansteuerung über das TETRA-BOS-Digitalfunknetz und wie hoch ist der geschätzte Anteil von Sirenen, die noch modernisiert oder neu aufgebaut werden müssen?

Antwort:

Die Warnung der Bevölkerung vor Gefahren ist, wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 ThürBKG durch die Gemeinden sicherzustellen. Der Freistaat unterstützt die Gemeinden hierbei durch Förderung des Neubaus von elektronischen Sirenen und der Umrüstung von Bestandssi-

renen auf die Ansteuerbarkeit über das TETRA-BOS-Digitalfunknetz. Im Zeitraum 2022 bis 2024 wurde die Errichtung von insgesamt 165 Sirenen der Leistungsklasse 600 W, 126 Sirenen der Leistungsklasse 1.200 W, neun Sirenen der Leistungsklasse 1.800 W und 16 Sirenen der Leistungsklasse 2.400 W sowie die Umrüstung von 502 Bestandssirenen gefördert. Da es jedoch auch Gemeinden gibt, die Sirenen errichten und umrüsten ohne einen Antrag auf Förderung gestellt bzw. bewilligt bekommen zu haben, kann aus der Zahl der Förderungen nicht direkt auf die Anzahl der über TETRA-BOS ansteuerbaren Sirenen in Thüringen geschlossen werden.

3. Welche aktuellen Förderprogramme zur Unterstützung der Errichtung, Modernisierung oder Wartung der Sireneninfrastruktur existieren derzeit in Thüringen und welche finanziellen Mittel sind hierfür aus welchen Haushaltstiteln vorgesehen?

Antwort:

Sowohl die Umrüstung von Bestandssirenen auf die Ansteuerbarkeit über das TETRA-BOS-Digitalfunknetz als auch die Beschaffung und Installation von neuen elektronischen Sirenen fördert die Landesregierung im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH) vom 29. Mai 2024. Die Zuwendungen werden aus Kapitel 03 18, Titel 883 03 bewilligt. Aus diesem Titel heraus erfolgt die Förderung auch für Feuerwehrhäuser, -fahrzeuge, -geräte und Uniformen. Ein gesondert nur für die Sirenenförderung ausgewiesener Betrag existiert hierin nicht. Im Haushaltsjahr 2024 umfasste der Titel ein Volumen von insgesamt 13.500.000,00 Euro. Insgesamt wurden hieraus 1.352.130,00 Euro für die Folgejahre zur Sirenenförderung bewilligt.

4. Wie viele der vom Bund für die Jahre 2023 und 2024 bereitgestellten Mittel zur Verbesserung der Sireneninfrastruktur wurden in Thüringen bisher beantragt, bewilligt und abgerufen? Welche Landkreise oder kreisfreien Städte haben in welcher Höhe von diesen Mitteln profitiert?

Antwort:

Der Bund hat dem Freistaat Thüringen für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 315.219,85 Euro für die Folgejahre zur Verbesserung der Sireneninfrastruktur zur Verfügung gestellt. Hiermit konnten insgesamt sieben Anträge auf Bundesförderung bewilligt werden, womit eine Fördersumme von 306.800,00 Euro gebunden wurde. Hiervon erhielt die Stadt Suhl 52.050,00 Euro, die Stadt Gera 132.300,00 Euro, eine Gemeinde im Landkreis Greiz 86.750,00 Euro und eine Gemeinde im Landkreis Schmalkalden-Meiningen 1.000,00 Euro. Bisher wurden 1.000,00 Euro abgerufen.

Maier
Minister